

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

251 (21.10.1849)

Beilage zu Nr. 251 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 21. Oktober 1849.



F. 870. [62] Mannheim.

Für Auswanderer.

Von der Regierung konzessionirte

Haupt-Agentur

der London-New-Yorker Postschiffe.

Die 16 großen regelmäßigen amerikanischen Dreimaster-Schiffe dieser Linie fahren jeden 6., 13., 21., 28. in Monate ab.
Die Preise sind stets die billigsten, und werden auch für die Gepäckbeförderung die größtmöglichen Vortheile eingeräumt.
Wegen Abschließen von Verträgen beliebe man sich zu wenden
in Mannheim an
C. Kestler & Comp.,
Haupt-Agenten.

F. 639. [64] Mannheim.

Rheinische Dampfschiffahrt.

Kölnische



Gesellschaft.

Tägliche Abfahrten vom 1. Oktober an:
Von Mannheim nach Köln 6 Uhr Morgens.
" " " Mainz 3 Uhr Nachmittags.



G. 63. [33] Nr. 2919. Baden.

Liegenschafts-Versteigerung.

Dem Bürger und Grünbaumwirth Georg Walter von Sandweier, und dessen Ehefrau, Christine, geb. Peter, werden durch den unterzeichneten Theilungskommissar
Montag, den 5. November l. J.,
Vormittags 9 Uhr
anfangend, im dortigen Grünbaumwirthshaus selbst zufolge mehrerer richterlicher Verfügungen des groß. Bezirksamts Baden nachbeschriebene Liegenschaften im Zwangswege öffentlich versteigert, nämlich:
A. Häuser und Gebäude.
1. Eine zweistöckige Behausung mit der darauf ruhenden Schildgerechtigkeit zum grünen Baum nebst angebautem Tanzsaal, Scheuer, Stallungen, Schopf und einem unterm Hause befindlichen Balkenteller; ferner 30 Ruthen Hofstraßenplatz, und ein hinterm Hause liegendes Gemüsgärtchen, ein. und vorne die nach Raßau führende Driesstraße, ander. Anton Burkhard, hinten Kaver Fittig.
2. Ein anderthalbstöckiges, von Holz aufgeführtes Wohnhaus mit darunter befindlichem Balkenteller, Scheuer, Stallung, nebst frischgebaute Schopf und Stallung, sohan 15 Ruthen Hofstraßenplatz, neben Konrad Müller und Hieronymus Kleinband, vornen Benedikt Pfleger, hinten Andreas Vater.
B. Acker.

- 1 Viertel 9 Ruthen im Oberfeld, neben Ambros Peters Erben und Michael Schulz.
- 1 Viertel 29 Ruthen alda, neben Valerian Ernst's Erben und Hieronymus Kleinband.
- 1 Viertel alda, neben Cölestina Peter's Erben und Ferdinand Herr's Erben.
- 1 Viertel alda, neben Marx Manz und Anton Walter.
- 1 Viertel alda vor dem Wald, neben Basil Peter's Erben und Joseph Herr.
- 1 Viertel alda am Bruchrain, neben Anton Müller's Wittwe und Barnabas Ulrich's Wittwe.
- 1 Viertel alda, neben Joseph Rauch's Erben und Sebastian Peter's Wittwe.
- 1 Viertel 10 Ruthen alda, neben Michael Krazer und Anton Burkhard.
- 1/2 Viertel alda am Bruchrain, neben Joseph Rauch's Erben und Karl Ulrich's Erben.
- 1 Viertel 10 Ruthen im Unter-, auch Sprengfeld, neben Konrad Müller und Christoph Schleich.
- 1 Viertel 10 Ruthen alda, neben Anton Krazer und Leopold Müller.
- 1 Viertel 10 Ruthen im Mittelfeld, neben Karl Peter und Valerian Rauch.
- 1 Viertel 10 Ruthen alda, neben Anton Burkhard und Johannes Ulrich.
- 1 Viertel 10 Ruthen alda, neben Lorenz Schulz und Justian Schwall's Erben.
- 37 1/2 Ruthen im Mittelfeld, das obere Theil neben Bernhard Herr und Justian Schwall's Erben.
- 1 Viertel im Niederfeld, neben Leonhard Walter und Wendelin Pfleger.
- 1 Viertel 10 Ruthen alda, neben Anselm Walbel und Anton Burkhard.
- 1 Viertel im Unterfeld, neben Eufach Schulz und Aufhäuser.
- 1 Viertel 35 Ruthen im Niederfeld, neben Anton Frank's Erben und Valerian Ernst's Erben.
- 1 Viertel 22 1/2 Ruthen im Mittelfeld, neben Jhdor Schäfer und Anton Walter.
- 1 Viertel 19 Ruthen im Oberfeld, im Nebacker, neben Anton Krazer und Leonhard Frank.

werden, und fremde Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Mittelbrunn, den 16. Oktober 1849.
Bürgermeisteramt.
Sitt.
G. 206. [42] r.
Versteigerungs-Zurücknahme.

Die auf
Mittwoch, den 24. Oktober d. J.,
Nachmittags 4 Uhr,
angeordnete Versteigerung der Liegenschaften des Müllermeisters Michael Müller von Seelbach wird hiemit bis auf Weiteres zurückgenommen.
Karlsruhe, den 19. Oktober 1849.
Groß. bad. Amtsrevisorat.
Blater.

G. 98. [33] Nr. 430. Mittelberg. (Brennholzversteigerung.) Aus Domänenversteigerungen die seitigen Forstbesitzer werden in dem Distrikt II. 12. Holzschlagenslag versteigert:
Montag und Dienstag, den 29. und 30. d. M.,
5 Klafter buchenes Scheiterholz,
120 1/2 " " birkenes " "
11 1/2 " " alpenes " "
25 " " tannenes " "
94 " " buchenes Prügelholz, und
155 1/4 " " gemischtes " "
10,200 Stück buchene Wellen.
Die Zusammenkunft ist jedesmal früh 9 Uhr auf dem Neulingswanderhof.
Mittelberg, den 14. Oktober 1849
Groß. bad. Bezirksforst.
Partweg.

G. 196. [22] Karlsruhe. (Versteigerung.) Nächsten Montag, den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im Rahmenhofe zu Gottesgabe zwei ausgerüstete Artilleriegeschütze gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.
Die Berechnung des groß. Artilleriedepots.
G. Koch,
Regimentsquartiermeister.

G. 199. [21] Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Der groß. Lieutenant bei dem ehemaligen 1. Infanterieregiment, Michael Hamm von Schutterzell, Oberamts Rath, dessen Personalbeschreibung unten folgt, ist angefordigt, unter der provisorischen Regierung die Charge als Hauptmann angenommen und als solcher das Befehl bei Bagahäusel, wo er verwundet wurde, mitgemacht zu haben. Da Lieutenant Hamm sich nun der Einleitung der Untersuchung gegen ihn durch die Flucht entzogen hat, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen
dabei bei der unterzeichneten Kommission zur Verantwortung zu stellen, indem sonst nach Lage der Akten gegen ihn das Gefängnis verfügt werden wird. Zugleich werden alle Behörden ersucht, auf diesen Angeforderten zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher einzuliefern zu lassen. Auch wird auf das Vermögen dieses Offiziers zu Gunsten des beschädigten Arztes Beschlag gelegt und dessen etwaigen Schuldnern aufgegeben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bis auf weiteres keine Zahlungen zu leisten.

Signalement des Lieutenants Hamm.
Alter, 31 Jahre.
Größe, 5' 3" 2".
Körperbau, schlant.
Farbe des Gesichtes, gesund.
" der Augen, braun.
" der Haare, braun.
Karlsruhe, den 18. Oktober 1849.
Der Präses der Untersuchungskommission.
Kritsch,
Dersitt.

G. 145. [33] Nr. 4222. Mannheim. (Aufforderung und Fahndung.) Der Soldat im früheren 4. Infanterieregiment, Karl August Schauble von Neuhelm, Amts Waldshut, welcher sich schon im vorigen Jahre bei den revolutionären Bewegungen betheiligte, und nachher in die Schweiz flüchtete, ist nunmehr aus der Exulantenliste an der letzten Mairevolution in der Art angefordigt, daß er öffentlich zum Aufstand aufzufordere und mit Gewalt dazu antriebe. Da sich derselbe auf flüchtigem Fuß befindet, so wird er hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu stellen und zu verantworten, bei Vermeidung, daß sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden soll. Dessen Vermögen wird mit Beschlag belegt und dessen Schuldner angewiesen, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Verbindlichkeit nicht zu entrichten. Sämtliche zuständigen Behörden aber werden ersucht, auf den flüchtigen zu fahnden und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt an uns einliefern zu wollen, zu welchem Zwecke die Personalbeschreibung beigefügt wird. Derselbe ist 27 Jahre alt, 5' 3" 4" groß, hat starken Körperbau, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, braune Haare, und eine proportionirte Nase, ist katbolischer Religion und von Profession ein Glaser.
Mannheim, den 17. Oktober 1849.
Groß. Untersuchungskommission des vormaligen 4. Infanterieregiments.
Der Untersuchungsrichter:
Rehm.

G. 146. [33] Nr. 29,640. Bruchsal. (Fahndung.) Der unten signalfirte Jakob Traubel von Waldangelosch steht dabei wegen wiederholten dritten Diebstahls in Untersuchung und hat sich der erhaltenen Befehle wider von Hause entfernt. Wir stellen das Erlauchen, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.
Signalement.
Alter, 48 Jahre.
Größe, 5' 3".

Daare, schwarzbraun.
Augen, braunschwarz.
Augen, blau.
Gesichtsfarbe, rund.
Gesichtsfarbe, gesund.
Stirne, hoch.
Nase, spitz.
Mund, mittel.
Zähne, mangelhaft.
Haarfarbe, braun.
Kinn, rund.
Abzeichen, ist überhörend.
Bruchsal, den 14. Oktober 1849.
Groß. bad. Oberamt.
v. Senger.

G. 181. [31] Nr. 29,247. Offenburg. (Wahrung.) Der Wittve des Handelsmanns Fr. Kover Stöckle in Offenburg kam eine Aktie des Deutschen Phönix lit. B. Nr. 2623 abhanden. Es wird darum Jedermann vor deren Erwerb gewarnt. Zugleich wird die Zahlung der mit der Aktie verbundenen Zinscoupons bis zum Jahr 1869, welche auf den Inhaber lauten, gesperrt.
Offenburg, den 17. Oktober 1849.
Groß. bad. Oberamt.
Mann.
vdt. Jenmann.

G. 144. [33] Nr. 15,259. Waldbörn. (Wahrung.) In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. wurde aus dem Gemeindegemeindeamt zu Erfeld der Gemeindefiegel entwendet. Der Siegel ist ein sog. Druckfiegel von Messing, und an Holz befestigt; oben steht im Kreise das Wort: „Gemeinde“, und unten das Wort: „Erfeld“. Die innere Fläche des Siegels füllt ein stehender Schäfer, in der rechten Hand einen Hirtenstab haltend, und vor ihm liegt ein Schaf. Zur Warnung bringen wir diesen Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kenntniss.
Waldbörn, am 13. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Stalger.

G. 125. [32] Nr. 24,150. Ladenburg. (Aufforderung.) In Untersuchungsakten gegen
Ludwig Witz von Ivesheim und den Hauptlehrer Adam Bausch zu Ladenburg, wegen Theilnahme an der Mairevolution.
Hirshwirth Ludwig Witz von Ivesheim, und Adam Bausch, Hauptlehrer an der Volksschule zu Ladenburg, welche der Theilnahme an dem hochverrätherischen Aufstand in dem Großherzogthum Baden angeklagt sind, werden mit Verzicht auf die in Nr. 172 der Karlsruher Zeitung und dem Mannheimer Journal Nr. 171 d. J. eingerückte bezirksamtliche Bekanntmachung vom 18. Juli d. J., Nr. 15,701, abermals aufgefordert,
innerhalb vier Wochen
hier vor Gericht sich zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gegen sie gefällt werde.
Ladenburg, den 13. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
v. Dürreheim.

G. 59. [33] Nr. 18,545. Billingen. (Aufforderung.) In Sachen
der großh. Generalstaatskasse zu Karlsruhe gegen
den praktischen Arzt Hoffmann von Billingen,
Entschädigung und Rückforderung betreffend,
hat die Klägerin im Wesentlichen folgende Klage erhoben:

Der Beklagte habe als Mitglied der sogenannten konstituierenden Versammlung im Ganzen 51 fl. 16 kr. aus der klagenden Kasse bezogen, und sey daher zum Erfolge verpflichtet.
Ferner habe der Beklagte für den dem Staate durch den letzten Aufstand zugegangenen Schaden, im Betrage von 3 Millionen, der Theilnahme an der Empörung mit seinen Genossen sammtverbindlich zu haften; weshalb die Bitte gestellt wird, ihn auch hierzu durch Urtheil für schuldig zu erklären.
Zugleich wird gebeten, da der Beklagte landesflüchtig ist, dessen Vermögen mit Beschlag zu belegen.
Da die Klage begründet und die Flucht des Beklagten gerichtseländig ist, ergeht
B e s c h l u ß.
1) Das liegende und fahrende Vermögen des Beklagten sey mit Beschlag zu belegen.
2) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes und zur Verhandlung über die Klage auf
Montag, den 5. November d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
angeordnet, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls das Thatfaktische der Klage für zugestanden, und er mit seinen Einreden ausgeschlossen würde.
Billingen, den 21. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
D e l l.

F. 992. [33] Nr. 27,358. Mosbach. (Wahrung.) J. S.
der Ehefrau des prakt. Arztes Dr. Müller von Aghaberhausen gegen
ihren Ehemann von da,
Vermögensabsonderung betr.
Advokat Kleinpell von Buzen reichte Namens der Klägerin heute folgende Klage ein:
Klägerin habe sich im Dezember 1834 mit dem Beklagten verheiratet, nachdem sie vorher am 18. Dezember desselben Jahres einen öffentlichen Ehevertrag errichtet, wornach unter den Ehegatten die Errungenschaftsgemeinschaft und festgesetzt worden sey, daß bei jedem Theil sein Einbringen sowohl beweglich als unbeweglich bei künftiger Gemeinschaftsauflösung erstet werden müsse.
Klägerin habe in die Ehe an barem Gelde, Weitzzeug, Bettung, Schreinwerk und sonstigem Hausrathe

den Werth von 5067 fl. 6 kr. beigebracht. Da der Beklagte nichtig wegen Theilnahme am jüngsten hochverrätherischen Unternehmen flüchtig, und nach der in Bezug auf ihn in der Untersuchung vorgezogenen Vermögensbeschlagnahme nur ungefähr 2000 fl. zurückgelassen habe, und da der Beklagte noch außerdem von Gläubigern belangt sey, so daß jenes Vermögen nicht hinreicht, sie für ihr Verbringen zu befriedigen, so stellt er die Bitte, nach gepflogenen Verhandlungen den Beklagten für schuldig zu erklären: Es sey die Gütergemeinschaft zwischen den Dr. Müller'schen Eheleuten für aufgelöst, und die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen von 5067 fl. 6 kr. von dem des Beklagten abzufordern, und derselbe für schuldig zu erklären, die Abforderung vorzunehmen zu lassen, und sämtliche Kosten zu tragen.

Es wird befohlen verfährt: Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Dienstag, den 6. November d. J., früh 8 Uhr.

anzuberaumen, und dazu der Beklagte auf diesem Wege unter dem Rechtsnachtheil zur Erklärung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden, und jede Einrede für veräußert erklärt würde.

Mosbach, den 11. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt Neudenau. Vodemüller. vdt. B. H. l.

G.210. [31]. Nr. 5267. Waldshut. (Vorladung.)

In Sachen der großh. Generalstaatskasse Fisciome, Klägerin, Implorantin, gegen Geometer Herzog zu Waldshut, Bekl., Imploranten, Entschädigung und Rückerstattung betreffend.

Der Bekl. hat sich bei dem letzten Aufstande namhaft betheiligt, insbesondere bekleidete er auch das revolutionäre Amt eines sogenannten Zivilkommissärs für den dortigen Bezirk. In solcher Eigenschaft empfing er aus diesseitiger Kasse unter dem 3. Juli d. J. auf Anweisung der sogenannten provisorischen Regierung vom nämlichen Tag an Gebühren und für angelegte dienliche Auslagen 195 fl. 6 kr. Wir sind durch angeführte Verfügung großh. Finanzministeriums ermächtigt und angewiesen, diese Zahlung vom Empfänger zurückzufordern, und zwar, weil dieselbe

- a) gemäß § 1238 nichtig war, indem die anwesenden revolutionären Nachhaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder als für sie fremdes Eigenthum rechtlich nicht befugt waren; weil ferner
- b) die Zahlung nach Ansicht der § 1131, 1133, verbunden mit § 1235, 1376, offenbar zur Ungebühr geleistet ward; weil endlich
- c) der Bekl. sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Berichten zugewendet hat, die als verbrecherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Ertrag jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — § 1352 ihm obliegt.

Das er in einem wie im andern Fall den Ertrag sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, versteht sich gemäß § 1378 und 1382 Lit. e. von selbst. Außerdem hat aber der Bekl. dem Staate zugegangenen enormen und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangen oder entwertetes Kriegsmaterial u. c., im Betrag von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, einzufuchen, § 1352 und 1382 Lit. d., und wird diese solbarrische Gesagteverbindlichkeit hiermit gleichzeitig in Anspruch genommen.

Wir bitten nun, den Beklagten a) zu bezogener Entschädigung im Betrage von 3 Millionen Gulden u. c., oder wenigstens sal. liquid., b) zu Rückerstattung der mit 195 fl. 6 kr. bezogenen Gebühren sammt 5% Zinsen vom 5. Juli d. J.

unter Verfüllung in die Kosten zu verurtheilen. Zugleich stellen wir aber, da der Beklagte auf sächtigen Fuß sich befindet, zu eventuellem Sicherung des berechtigten Urtheilsvollzuges das weitere Begehren, das gesammte Vermögen des Bekl. auf den Grund des hierüber behufs der strafrechtlichen Beschlagnahme aufgenommenen Inventars gemäß § 685 der Prozessordnung mit Beschlagnahme belegen zu wollen,

- indem wir zur Vertheilung
- 1) des Arrestgrundes und auf die Notorität der Klage des Bekl. berufen;
 - 2) zu Vertheilung unseres Anspruchs ad a. gleichfalls die Gerichts- und Gemeindefähigkeit der denselben begründenden Thatsachen, der Theilnahme nämlich des Bekl. an der Empörung und eines durch letztere dem Staate erwachsenen enormen, jedenfalls das Vermögen des Beklagten weit übersteigenden Schadens anrufen, ad b. aber im Anschluß die betreffende Anwendung und Quittung in beglaubigter Abschrift produzieren.

Karlruhe, den 2. Oktober 1849. Großh. bad. Generalstaatskasse. Fruttiger. B. H. l.

Nr. 33,669. 1) Auf das Vermögen des Beklagten wird Arrest verhängt. 2) Wird Tagfahrt zur Verhandlung über vorstehende Klage und das Arrestgesetz auf Freitag, den 2. November d. J., früh 8 Uhr.

anberaumt, wozu der sächtige Beklagte hiermit vorgeladen wird, mit der Auflage, in der Tagfahrt seine Vernehmung abzugeben, widrigenfalls das Thatsächliche der Klage für zugestanden angenommen, jede Schutzrede für veräußert, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Waldshut, den 17. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. H. H. l. vdt. G. H.

G.200. Nr. 15,318. Eppingen. (Gerichtliche Vorladung.)

In Sachen der Erben des Moses Jakob Dreifuß von Nischen, Kl., gegen die Philipp Bruner's Eheleute von Ittlingen, Bekl., Forderung betr.

Unter Hinweisung auf die gerichtliche Vorladung vom 24. v. M., Nr. 12,952, wird auf Antrag der beklagten Ehefrau die auf Montag, den 22. d. anberaumte Tagfahrt anberufen aufgehoben und auf Montag, den 19. November d. J., früh 10 Uhr,

verlegt. Da der beklagte Ehemann immer noch landesflüchtig ist, so wird er, unter Androhung des frühern Rechtsnachtheiles, andurch öffentlich aufgefordert, an der festgesetzten Tagfahrt sich vor Gericht zu stellen. Eppingen, den 17. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Müller. vdt. B. H. l.

G.173. Nr. 14,265. Schopfheim. (Befanntmachung.)

In Sachen der großh. Generalstaatskasse, Klägerin, Implorantin, gegen Lehrer Glaser in Schopfheim, Beklagten, Imploranten, Entschädigung und Rückerstattung betreffend,

wird, in Erwägung: Daß die Klägerin, Implorantin, großh. Generalstaatskasse, in der heutigen Tagfahrt der Auflage vom 24. September d. J. zur vollständigen Befreiung ihrer Ansprüche, soweit sie die in Anspruch genommenen Reisekosten und Diäten, im Betrage von 47 fl. 30 kr., überhitzigen, nicht beigebracht hat, und daher hinsichtlich der in Anspruch genommenen Schadensersatzforderung von ungefähr 3 Millionen Gulden jede nähere Begründung fehlt; in Erwägung ferner, daß die vom Anwalte des Beklagten in Hinblick auf § 140 der Pr. O. beantragte Vollmacht der großh. Generalstaatskasse als eine diesen Bestimmungen entsprechende erscheint, daß sie die dort aufgeführten Momente in sich faßt; daß von Seiten des Beklagten Anwalts das sächtige des Arrestbeflagten, sowie der Empfang der bezeichneten Diäten und Reisekosten von Seiten des Arrestbeflagten als richtig zugestanden ist; in Betracht, daß nach § 1131, 1133, 1235 u. 1376 der Arrestbeflagte die fragliche Zahlung der Diäten und Reisekosten als Mitglied der ungesetzlichen konstituirten Versammlung, also zur Ungebühr erhalten, ihm daher nach § 1352 der Rückerstattung obliegt; daß ferner die landeshändliche Kasse ihre Mittel aus großh. Staatskasse bezog, und ebenso auch die Kasse der konstituirten Versammlung, daher die Legitimation großh. Staatskasse zur Reklamation dieser Diäten und Reisekosten nicht zu beanstanden ist; endlich nach Ansicht der §§. 676, 693 und 699 der Pr. O., hiermit

erkannt: Daß der durch Erkenntnis vom 24. September verhängte Arrest, jedoch nur soweit er die Forderung von 47 fl. 30 kr. für Reisekosten und Diäten des Arrestbeflagten anbelangt, für statthaft zu erklären sey, und daher unter Verfüllung des Arrestbeflagten in die Kosten fortzudauern habe. Und in der Hauptsache wird erkannt: Daß der Arrestbeflagte unter Verfüllung in die Kosten schuldig sey, die zur Ungebühr empfangenen 47 fl. 30 kr. nebst 5% Zins vom 18. beziehungsweise vom 17. Juni d. J. an, für Diäten und Reisekosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Zwangsverhaftung an die Klägerin herauszugeben.

B. H. l. Da der Arrestbeflagte flüchtig ist, so wird demselben auf diesem Wege voranziehendes Erkenntnis bekannt gemacht. Schopfheim, den 16. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. v. Yorbeck.

G.132 [32]. Nr. 18,599. Schönau. (Befanntmachung.)

In Sachen des Handlungsgehilfen Panotti und Peitl in Freiburg, Kläger, gegen Handelsmann Mayer-Ehoma in Todtnau, Beklagten, Forderung betr.

ergeht nach Ansicht des § 676 Nr. 1 und 685 Nr. 1. B. H. l. Wird zu Gunsten der klägerischen Forderung, welche durch Endurtheil noch schwebend ist, hiermit auf das rückgelassene liegenschaftliche Vermögen des landesflüchtigen Beklagten Arrest erkannt. Schönau, den 2. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Hiergartner. vdt. B. H. l.

G.183. [31]. Nr. 28,895. Offenburg. (Befanntmachung.)

In Sachen der Ranette Priester, Ehefrau des Apothekers Rehmann in Offenburg, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, Vermögensabforderung betr.,

wird auf erhobene Klage, ungehöriges Ausbleiben des Beklagten in der heutigen Tagfahrt, und weiteres Anrufen des klägerischen Anwaltes, mit Bezug auf die §§. 311, 330, 653 der Pr. O. und Art. 5 der Pr. Nov., der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, jede Schutzrede für veräußert erklärt, und nach Ansicht des Art. 1443 des § 18. in der Hauptsache, sowie nach § 169 der Pr. O., der Kosten wegen, zu Recht erkannt: Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Abforderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemannes hatzugeben, und der Beklagte unter Verfüllung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte ehewerbliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden ehelichen Güter-

verhältnisse der Klägerin zuzuschicken zu lassen, und in ihre freie Verwaltung zu übergeben. B. H. l. Vorstehendes Erkenntnis wird dem sächtigen Beklagten hat der Zustellung auf diesem Wege eröffnet. Offenburg, den 10. Oktober 1849. Großh. bad. Oberamt. Amann. vdt. J. H. l.

G.182. Nr. 29,127. Offenburg. (Befanntmachung.)

In Sachen des Schmiedemeisters Jos. Gromer von Offenburg, Klägers, gegen Franz Xaver Danksjacob allda, Beklagten, Forderung ad 2000 fl. nebst 5% Zins hieraus vom 1. März 1849, aus Darlehen B. H. l.

Da der unterm 31. Juli d. J., Nr. 21,202, erlassene bedingte Zahlungsbefehl unbeachtet geblieben ist, auch seine Einrede vorgebracht wurde, wird die Forderung für zugestanden erklärt, und dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, widrigenfalls Anrufen Execution gegen ihn verhängt würde. Dem landesflüchtigen Beklagten wird Dies hat der Zustellung auf diesem Wege eröffnet. Offenburg, den 15. Oktober 1849. Großh. bad. Oberamt. Amann. vdt. J. H. l.

G.48 [33]. Nr. 2260. Heidelberg. (Befanntmachung.)

In Sachen des Kaufmanns Levi Mayer in Heidelberg, Klägers, gegen den Rechtsfondaten Karl Kaufmann von Hornberg, Beklagten, Forderung von 75 fl. 57 kr. für Baaren betr. B. H. l.

- 1) Wird gegen den Beklagten Zahlungsfindung und Gegenstandsbeschlagnahme für die Summe von 75 fl. 57 kr. verhängt.
- 2) Wird für den Betrag der klägerischen Forderung von 75 fl. 57 kr. Beschlagnahme auf das Guthaben des Beklagten bei dem Herrn Defan Kaufmann in Gutach wegen Auslieferung des mütterlichen Vermögens Beschlagnahme angelegt, und letzterem aufgegeben, die mit Beschlagnahme belegte Summe bis auf weitere diesseitige Verfügung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, an Niemanden auszugeben.
- 3) Nachricht hiervon dem Beklagten mit der Weisung, den Kläger binnen 4 Wochen zu befriedigen, widrigenfalls diesem das mit Beschlagnahme belegte Guthaben an Zahlungsstatt zugewiesen werden soll.

Dieses Erkenntnis wird dem Beklagten, da er sich außer Landes befindet, auf diesem Wege bekannt gemacht. Heidelberg, den 25. September 1849. Großh. bad. Universitätsamt. Der Amtsvorwahr. Mayer. G.208. [31]. Nr. 32,650. Rastatt. (Verfäumdungserkenntnis.)

In Sachen der Ehefrau des Müllers Karl Bernhart, Witwe, geb. Schneider, in Rappensheim, Kl., gegen ihren zur Zeit sächtigen Ehemann, Vermögensabforderung betr.,

ergeht Verfäumdungserkenntnis. Es wird das Thatsächliche des Klagevortrags für zugestanden angenommen, jede Schutzrede für veräußert erklärt und durch Urtheil zu Recht erkannt, es sey das Vermögen der Klägerin von jenem ihres Ehemannes, des Beklagten, abzufordern, unter Verfüllung desselben in die Kosten. Gründe. Die Klägerin hat ihren Antrag auf Vermögensabforderung durch die gegen den sächtigen Beklagten angeordnete Vermögensbeschlagnahme und das Ergerniß der Vermögens- und Schuldenaufnahme hinreichend begründet. Nach Ansicht des Art. 1443 des § 18., ferner in Anbetracht, daß der Beklagte innerhalb der ertheilten Frist keine Vernehmung nicht abgegeben hat, wurde auf den Antrag der Klägerin gemäß § 670 und der Kosten wegen nach § 169 Pr. O. obiges Verfäumdungserkenntnis erlassen. Rastatt, den 13. Oktober 1849. Großh. bad. Oberamt. Dr. Schütt. G.201. [31]. Nr. 15,277. Eppingen. (Verfäumdungserkenntnis.)

In Sachen der Konrad Frech'schen Eheleute von Eppingen, Kl., gegen ihren Sohn Philipp Frech von da, Bekl., Forderung betr.,

wird anmit zu Recht erkannt: Es werde die Forderung für richtig zugestanden und jeder Einwand dagegen für veräußert, daher der Beklagte Philipp Frech von Eppingen für schuldig erklärt, die geordnete Summe von 2441 fl. nebst 5% Verzugszinsen daraus seit 8. September 1849 innerhalt 4 Wochen bei Vermeidung der Pfändung an die Kläger zu bezahlen und die bisher erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen. B. H. l. Dies Erkenntnis wird dem sächtigen Fuße befindlichen Schuldner anmit öffentlich verkündet. So geschähen Eppingen, den 16. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Müller. vdt. B. H. l.

G.113. [32]. Nr. 24,481. Sinsheim. (Verfäumdungserkenntnis.)

In Sachen der Ehefrau des Härbermeisters Eduard Speiser von Sinsheim, Margaretha, geb. Rippger, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, Vermögensabforderung betr.,

wird auf Kl. Antrag der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, und jede Schutzrede dagegen für veräußert erklärt, sohin aber erkannt: Daß das Vermögen der Klägerin von jenem des Beklagten abzufordern sey, und der letztere die Kosten zu tragen habe. B. H. l. Dieses Urtheil wird hiermit sowohl beschender Vorchrift gemäß als auch hat die Beklagten an den auf sächtigen Fuße befindlichen Beklagten veröffentlicht. Sinsheim, den 21. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Sode. vdt. Ruppert. Akt. jur.

Entscheidungsgründe. Die diesseitige Ladungsverfügung vom 5. d. M. wurde in öffentlichen Blättern ordnungsgemäß bekannt gemacht. Dessen ungeachtet hat sich der Beklagte in der heutigen Tagfahrt weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten auf die Klage vernehmen lassen. Auf Antrag des klägerischen Anwaltes mußte daher der in der Ladungsverfügung angeordnete Rechtsnachtheil gegen den ungehörigen Beklagten ausgesprochen werden. Aus diesen Gründen, und da die Klage im Uebrigen thatsächlich und rechtlich begründet erscheint, wurde mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 169 der Prozessordnung der Kosten wegen erkannt, wie geschähen. Zur Beglaubigung: Ruppert. Akt. jur.

G.176 [31]. Nr. 5163. Wühl. (Erbverordnungsabhandlung.)

Joseph Schup, Bürger und Schmiedemeister von Diersweiler, welcher vor mehreren Jahren nach Nordamerika gezogen, und seit dieser Zeit über seinen Aufenthaltsort, so wie über sein Leben keine Nachricht gegeben, ist zur Erbchaft seines am 15. Januar 1849 verstorbenen Kindes, Ferdinand Schup von Diersweiler, berufen, und wird daher anmit aufgefordert, seine Erbanspruchsprüfung binnen drei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbchaft lediglich denen zugeteilt werden müßte, welchen sie zufälle, wenn Joseph Schup zur Zeit des Erbentfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Wühl, den 17. Oktober 1849. Großh. bad. Amtsdirektor. Rheinboldt.

G.177. [31]. Nr. 26,067. Staufen. (Schuldenliquidation.)

Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Ignaz Haas, Schulzmann in Peitersheim, haben wir amtlich bekannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Freitag, den 9. November d. J., früh 9 Uhr,

in diesseitiger Amtsanstalt anberordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantheil machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Amt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigten, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antrage des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Interventionsrechte zu bezeichnen haben; dabei verbindet man die Anzeiger, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Vorgesetzter und Nachfolger gleich verhängt werden, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Vorgesetzter und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Nichtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Dies wird zugleich dem, im Gläubigerverzeichnis aufgeführten Dr. Arzte Reumater von Krogenen auf diesem Wege bekannt gemacht. Staufen, den 26. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Meier.

G.203. [31]. Nr. 11,760. Ueberlingen. (Stipendien-Vergebung.)

Bei der kürzlich erfolgten Stipendienvergabe ist ein Stipendium mit 124 fl. jährlich vom 23. April d. J. beginnend an einen Studirenden der Theologie zu vergeben. Die Kompetenten um dasselbe, welche nicht unter 18 und nicht über 23 Jahre alt seyn dürfen, haben ihre Bewerbungen unter Vorlage eines Geburts-, Studien- und Vermögenszeugnisses innerhalt 4 Wochen bei diesseitiger Stelle einzureichen. Ueberlingen, den 12. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Samburg.

G.209. Tübingen. (Befanntmachung.)

In Folge der im Regierungsblatt Nr. 52 enthaltenen Befanntmachung des großh. Finanzministeriums vom 23. August d. J., die anderweite Eintheilung der Verwaltungsbezirke betr., haben wir heute die Domänenverwaltung Tübingen und die Forstfasse der Forstbezirke Jetheten und Tübingen übernommen. Wir bringen dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß am 20. v. M. die Obereinnehmer, Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse der Amtsbezirke Jetheten und Waldshut an diesseitige Stelle übergeben sind.

Tübingen, den 15. Oktober 1849. Großh. bad. Hauptstaatsamt. Oberinspektor Hauptamtverw. Hauptamtstrol. Ruff. G. 165. Nr. 20,408. Reuskadt. (Praktische Bescheid.)

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen den Handelsmann Benjamin Vogt von Reuskadt, Forderungs- und Vorzugsrecht betr.,

werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiermit von der vorhandenen Gantheil ausgeschlossen. Reuskadt, den 16. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Riff.